

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0164/2005/1. Erg.

Auskunft erteilt:

Herr Frohne

Ruf:

492 20 06

E-Mail:

FrohneK@stadt-muenster.de

Datum:

14.03.2005

Betrifft

Anpassung der Tarife der Verkehrsgemeinschaft Münsterland zum 01. August 2005

Beratungsfolge

16.03.2005 Hauptausschuss

16.03.2005 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster stimmt der Neufestsetzung der Fahrpreise der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM) für das Gebiet der Stadt Münster zum 01.08.2005 entsprechend der **Anlage mit der Maßgabe zu, die Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH zu ermächtigen, bei Einzelmaßnahmen unter dem Grundsatz der Beibehaltung der Ergiebigkeit der Gesamtmaßnahme nachverhandeln und in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH beschließen zu können. Bei weitergehenden Änderungen wird auch die Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. des Rates eingeholt.**
2. Der Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH wird ermächtigt, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Begründung:

Die in der Zwischenzeit bekannt gewordenen Beschlussfassungen eines Großteils der übrigen Partner der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM) und der Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL) ergeben ein unterschiedliches Bild. So sind in der Mehrzahl der Gremien zwar zustimmende Beschlüsse zu der Gesamtmaßnahme erfolgt, gleichwohl ist aber vereinzelt der Wunsch nach Nachverhandlungen zu einzelnen Bestandteilen des Tarifes (Firmen-Abo, Fun-Karte, 4er-Karte) geäußert worden.

Vor diesem Hintergrund wird der unter Tz. 1 vorgesehene Beschlussvorschlag auch für das Gebiet der Stadt Münster dahingehend ergänzt, dass die Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH ermächtigt wird, bei Einzelmaßnahmen unter dem Grundsatz der Beibehaltung der Ergiebigkeit der Gesamtmaßnahme nachverhandeln und in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH beschließen zu können. Sollten darüber hinausgehende Vereinbarungen getroffen werden, bedürfen auch diese der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. des Rates.

In Vertretung

Bickeböller
Stadtkämmerin